

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein ist der Zusammenschluss von Menschen und Institutionen in und um Warin sowie Neukloster, die den Drachenbootsport fördern bzw. betreiben.
- (2) Der Verein trägt den Namen „Drachenbootverein Warin e. V.“ und ist im Vereinsregister Schwerin unter der Nummer 3285 eingetragen. Die Kurzform lautet DBV Warin e. V..
- (3) Sitz des Vereins ist 19417 Warin in Mecklenburg-Vorpommern.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Vereins ist die Förderung und Verbreitung des Drachenbootsports.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Vertretung der Interessen des Drachenbootfahrens in der Region in und um Warin-Neukloster bei Institutionen und Verbänden,
 - Förderung der Zusammenarbeit der Mitglieder und Interessengruppen für das Drachenbootfahren im Land,
 - Förderung des sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Zusammenlebens der Menschen in der Region über das Medium Drachenbootfahren,
 - Entwickeln und Setzen von einheitlichen Sicherheits- und Leistungsstandards im Drachenbootsport auf Grundlage der Regeln der European Dragonboat Federation (EDBF) und der International Dragonboat Federation (IDBF) sowie des Deutschen Drachenboot Verbandes DDV und des Landesdrachenbootverbandes Mecklenburg-Vorpommern LDBV-MV.
- (3) Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er fördert die soziale Integration ausländischer Mitbürgerinnen und Mitbürger. Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen

entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.

§ 3 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

(3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche (und juristische) Person werden, die seine Ziele unterstützt.

(2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt mit Einreichen des Ausnahmeantrages beim Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum 31. Dezember möglich. Er erfolgt in Schriftform und ist unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten beim Vorstand einzureichen.

(5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins oder gegen die Beitragsordnung in der jeweils gültigen Fassung schwer verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zugang der Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des DBV Warin e.V. nach Kräften zu unterstützen. Sie sind verpflichtet, die Satzung und Ordnungen des Vereins bzw. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu befolgen.

Sie sind berechtigt, die Einrichtungen des DBV Warin e.V. zu nutzen und an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen sowie ihre Stimmrechte bei der Mitgliederversammlung wahrzunehmen.

Sie haben Stimmrechte entsprechend der von der Mitgliederversammlung jeweils beschlossenen Stimmrechtsordnung zur Struktur und Zahl der Stimmen. Jedes Mitglied hat Anspruch auf Stimmrechte. Die Verteilung der Stimmrechte hat nach objektiven, sachgerechten, den gemeinsamen Interessen der Mitglieder entsprechenden Kriterien zu erfolgen; kein Mitglied darf hinsichtlich der ihm zugeteilten Zahl der Stimmen unberechtigt bevorteilt oder benachteiligt werden.

Die Entscheidung über die Erste Stimmrechtsordnung erfolgt auf der ersten Ordentlichen Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der Zahl der anwesenden Mitglieder.

Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

§ 6 Beiträge und Gebühren

Der DBV Warin e.V. erhebt jährlich den auf der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeitrag. Dieser ist in der Beitragsordnung des DBV Warin e.V. festgehalten.

§ 7 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- der/dem Ersten Vorsitzenden (*Repräsentation/ Öffentlichkeitsarbeit etc.*),
- der/dem Zweiten Vorsitzenden (*Sport, Sponsoring, Werbung*),
- der/dem Schatzmeister/in (*Verwaltung, Mitgliederangelegenheiten und Finanzen*),
- bis zu fünf Beisitzer

(2) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der/ die Erste Vorsitzende, der/ die Zweite Vorsitzende sowie der/ die Schatzmeister/in, von denen jeweils zwei gemeinschaftlich den DBV Warin e.V. gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten vertreten.

(3) Im Innenverhältnis gilt: Der/ die Zweite Vorsitzende und Schatzmeister/in sollen gemeinschaftlich von ihrer Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der/ die Erste Vorsitzende verhindert ist.

(4) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsmacht und/ oder die Befreiung von § 181 BGB zu erteilen.

(5) Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Amtszeit des Ersten Vorsitzenden beträgt vier Jahre, die Amtszeit aller anderen Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Wählbar sind nur vereinsangehörige Mitglieder.

(6) Eine Personalunion ist nicht möglich.

(7) Der Vorstand hat die wirtschaftlichen Geschäfte nach den Regeln eines ordentlichen Kaufmanns zu führen und einen Jahresabschluss zu erstellen, der von einem Steuerberater zu attestieren ist. Der Steuerberater wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung bestimmt.

(8) Der Vorstand entscheidet mehrheitlich.

(9) Zuständigkeiten des Vorstandes:

- Aufstellung von Richtlinien und Ordnung des Vereins
- Aufstellung eines Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr, Erstellung eines Jahresabschlussberichtes (Mithilfe des Steuerbüros)
- Ausführung der Beschlüsse der Mitglieder
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungspunkte
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

(10) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle zu führen.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens 1 Mal jährlich statt. Sie wird durch den Vorstand in Textform unter Beifügen des Entwurfs der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins in Textform bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(2) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

(3) Anträge der Mitglieder an eine Mitgliederversammlung sind in Textform spätestens innerhalb von vier Tagen nach Zugang der Einladung an den Vorstand zu richten. Der Vorstand kann durch Beschluss verspätet eingegangene Anträge zulassen, wenn dies aus seiner Sicht sachdienlich erscheint.

(4) Die Mitgliederversammlung wird von der/ dem Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der/ dem Zweiten Vorsitzenden geleitet.

(5) Zu Beginn einer Mitgliederversammlung sind in der Versammlung die ordnungsgemäße Einladung, die Anwesenheit und die Stimmenzahl der anwesenden Mitglieder sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung jeweils im Protokoll festzuhalten und vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu beurkunden.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

(7) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Wahl gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Sowohl jedes Mitglied als auch die Ehrenmitglieder haben eine Stimme.

(8) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. beschließt über die Ziele des Vereins im Geschäftsjahr
2. die Wahl des Vorstands
3. die Genehmigung des Jahresabschlusses
4. die Entlastung des Vorstandes
5. die Beitragsordnung und die Stimmrechtsordnung
6. Anträge des Vorstandes und/oder der Mitglieder
7. Änderungen und/oder Ergänzungen der Satzung
8. Fusionen und/oder die Auflösung des Vereins

Für Versammlungsbeschlüsse zu den Punkten 7 oder 8 sind zwei Drittel aller Mitgliederstimmen erforderlich. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, da weniger als zwei Drittel der Mitgliederstimmen auf der Versammlung vertreten sind, hat der Vorstand unverzüglich eine weitere Mitgliederversammlung schriftlich unter Wahrung der 14-tägigen Einladungsfrist einzuberufen. Diese Versammlung entscheidet zu Punkt 7 oder 8 mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. Die Einladung muss einen entsprechenden Hinweis enthalten.

§ 10 Auflösung des Vereins

Mit einem rechtswirksamen Beschluss der Mitgliederversammlung zur Auflösung des DBV Warin e.V. wird der Vorstand zu Liquidatoren. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Bei Auflösung oder Aufhebung des DBV Warin e.V. oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks bzw. der Gemeinnützigkeit fällt das Vermögen vorbehaltlich der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes an den **Landessportbund MV**, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Förderung des Drachenbootsports zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 17. Oktober 2020 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Registergerichts in Kraft.